

POSITION

Berlin, 23. Januar 2015

Stellungnahme

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung wasser- und naturschutzrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking-Technologie

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Ausdehnung der Bergschadenshaftung auf den Bohrlochbergbau und Kavernen

zum Referentenentwurf zur Verordnung zur Einführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen und über bergbauliche Anforderungen beim Einsatz der Fracking-Technologie und Tiefbohrungen

I. Einleitung

Die Anwendung der Fracking-Technologie birgt Risiken für das Grundwasser, die Umwelt und insbesondere die Anwohner. Die Auswirkungen des Frackings sind nach Ansicht von Haus & Grund noch nicht so weit erforscht, dass sich das tatsächliche Gefährdungspotenzial sicher einschätzen lässt. Ebenso sind Mängel im Vollzug, beispielsweise bei der vorgesehenen Umweltverträglichkeitsprüfung oder beim Erlaubnisverfahren, aufgrund fehlender Erfahrungswerte nicht auszuschließen. Des Weiteren ist unklar, ob und wie Schäden an Immobilien, die aufgrund von Fracking-Maßnahmen entstehen können, von den Fracking-Unternehmen ersetzt werden. Ähnlich wie beim Kohlebergbau können diese stark zeitverzögert entstehen. Zudem ist zu befürchten, dass Immobilien in unmittelbarer Nähe zu Fracking-Gebieten einen Wertverlust erleiden. Auch dieser Umstand findet keine Berücksichtigung in den vorliegenden Referentenentwürfen.

II. Keine Erlaubnis ohne Sicherheit

Vor dem Hintergrund mangelnder Kenntnis der Risiken und fehlender Absicherung betroffener Eigentümer fordert Haus & Grund Deutschland, dass die Aufsuchung und Gewinnung unkonventioneller Erdgas- und Erdölvorkommen mittels Fracking in Deutschland nicht erlaubt wird. Die mit den vorliegenden Referentenentwürfen vorgesehenen Änderungen des Wasserhaushalts- und Bundesnaturschutzgesetzes, der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben und der Allgemeinen Bundesbergbauverordnung sowie des Bundesberggesetzes und der Einwirkbereichs-Bergverordnung stellen nach Ansicht von Haus & Grund keine wirkungsvollen Schritte dar, um die Umweltauswirkungen von Fracking zu beschränken. Lediglich ein vollständiges Verbot kann die Risiken und Schäden durch Fracking verhindern. Angesichts des fraglichen Nutzens dieser Technologie, die weder einen Beitrag zum Klimaschutz noch zur Versorgungssicherheit und

Stellungnahme zu den Referentenentwürfen zur Änderung wasser-, naturschutz- und bergrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking-Technologie und anderer Vorhaben

Energiepreissenkung leistet, besteht zudem keine Veranlassung, die Anwendung von Fracking zu ermöglichen. Auch dürfte der volkswirtschaftliche Nutzen (Sicherung von Arbeitsplätzen, Steuereinnahmen) aufgrund der begrenzten Vorkommen in Deutschland nicht von Dauer und damit nicht nachhaltig sein.

III. Bergrechtliche Vorschriften/Beweislastumkehr

Sollte Fracking dennoch erlaubt werden, ist die Ausweitung der bestehenden Bergschadenshaftung auf Fracking zwar ein erster, jedoch nicht ausreichender Schritt, um die Eigentümer von Grundstücken vor den möglichen Schäden durch Fracking zu schützen. Denn zum einen stellt § 120 BBergG nicht, wie allgemein angenommen, eine Beweislastumkehr, sondern nur eine Beweiserleichterung dar. Zum anderen ist die Regelung sehr eng gefasst, sodass sie in der bisherigen Praxis der Regulierung von Bergbauschäden nur eine untergeordnete Rolle spielt. Denn sie setzt voraus, dass der betroffene Eigentümer nachweist, dass sein Grundstück im Einwirkungsbereich des Frackingvorhabens liegt, dass Senkungen, Hebungen, Pressungen, Zerrungen oder Erdrisse entstanden sind und dass diese durch das Fracking hervorgerufen wurden. Dieses nachzuweisen ist für betroffene Eigentümer oftmals nicht oder allenfalls durch sehr kostenintensive Gutachten möglich. Den entsprechenden Fracking-Unternehmen sollte es hingegen leichter fallen, die Haftungsgrundlage nachzuweisen oder zu widerlegen, da sie vor Beginn ihrer Arbeiten entsprechende umfassende Bodenanalysen durchführen sollten.

Um einen ausreichenden Schutz der betroffenen Eigentümer zu gewährleisten, fordert Haus & Grund daher, eine echte Beweislastumkehr für Fracking einzuführen. Denn nur so wird sichergestellt, dass die Risiken dieser bisher unzureichend erforschten Technologie nicht auf die Eigentümer umliegender Grundstücke abgewälzt werden. Zudem kann durch eine solche echte Beweislastumkehr sichergestellt werden, dass die Fracking-Unternehmen auch aus haftungsrechtlichen Gründen bei der Erforschung der Geeignetheit des Untergrundes und der mit dem Fracking verbundenen Risiken für die Umgebung besonders gründlich vorgehen. Denn andernfalls könnten sie sich nicht von einer Haftung freisprechen.

Stellungnahme zu den Referentenentwürfen zur Änderung wasser-, naturschutz- und bergrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking-Technologie und anderer Vorhaben

Haus & Grund Deutschland

Haus & Grund ist mit über 900.000 Mitgliedern der mit Abstand größte Vertreter der privaten Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer in Deutschland. Den Zentralverband mit Sitz in Berlin tragen 22 Landesverbände und über 900 Vereine.

Als Mitglied der Union Internationale de la Propriété Immobilière (UIPI) engagiert sich Haus & Grund Deutschland auch für den Schutz des privaten Immobilieneigentums in der Europäischen Union.

Volkswirtschaftliche Bedeutung der privaten Immobilieneigentümer

- ▶ Die privaten Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer in Deutschland verfügen über rund 33,3 Millionen Wohnungen, also über mehr als 80 Prozent des gesamten Wohnungsbestandes.
- Sie investieren j\u00e4hrlich \u00fcber 95 Milliarden Euro in ihre Immobilien.
- Diese Summe entspricht der Hälfte der Umsätze der Bauindustrie mit ihren 2,2 Millionen Beschäftigten.
- Unter Berücksichtigung der positiven Beschäftigungseffekte in weiteren Branchen sichern oder schaffen diese Investitionen jährlich insgesamt 1,8 Millionen Arbeitsplätze.